

BROSCHÜRE ZU DEN STATUTENÄNDERUNGEN

Investis Holding SA
Ordentliche Generalversammlung
vom 3. Mai 2023

Aktienrechtsrevision

Erläuterungen des Verwaltungsrats zur Anpassung der Statuten an das neue Aktienrecht

Einleitende Bemerkungen

Am 19. Juni 2020 hat das schweizerische Parlament ein Bundesgesetz zur Änderung des Aktienrechts beschlossen (Aktienrechtsrevision), das am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Die Aktienrechtsrevision hat das Ziel, die Corporate Governance zu verbessern, das Aktienrecht generell zu modernisieren und die am 1. Januar 2013 in Kraft gesetzte Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften in die Bundesgesetze zu überführen.

Es ist eine Übergangsfrist von zwei Jahren vorgesehen, während der schweizerische Aktiengesellschaften ihre Statuten an das neue Aktienrecht anpassen müssen. Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten anlässlich der Generalversammlung 2023 zu revidieren und vom neuen Aktienrecht zwingend vorgeschriebene Anpassungen umzusetzen.

Eine Gegenüberstellung der geltenden und der vom Verwaltungsrat beantragten Änderungen werden im Folgenden für jeden Artikel separat aufgeführt.

Gegenwärtige Fassung	Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrats (Ergänzungen grün kursiv / Streichungen blau kursiv)
Artikel 3a Bedingtes Kapital	Artikel 3a Bedingtes Kapital
Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 30'000 erhöht durch Ausgabe von höchstens 300'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 infolge der Ausübung von Options- oder ähnlichen Rechten, welche Mitarbeitern, Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften gemäss den entsprechenden Reglementen und Beschlüssen des Verwaltungsrats zustehen.	Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 30'000 erhöht durch Ausgabe von höchstens 300'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 <i>durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die den infolge der Ausübung von Options- oder ähnlichen Rechten, welche</i> Mitarbeitern, Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften gemäss den entsprechenden Reglementen und Beschlüssen des Verwaltungsrats zustehen.
Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Erwerb von Namenaktien gestützt auf diesen Art. 3a und jede weitere Übertragung dieser Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten.	Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. <i>Rechte auf den Bezug neuer Aktien werden auf elektronischem Weg (einschliesslich durch E-Mail oder über von der bzw. für die Gesellschaft zur Verfügung gestellte elektronische Systeme bzw. Plattformen), wie vom Verwaltungsrat näher bestimmt, oder schriftlich ausgeübt, und es kann in gleicher Form auf sie verzichtet werden.</i>
Die Bedingungen zur Zuweisung und Ausübung der Optionsrechte und anderer Rechte auf Aktien aus diesem Artikel 3a sind vom Verwaltungsrat festzulegen. Die Ausgabe von Aktien unter dem Börsenpreis ist zulässig.	Der Erwerb von Namenaktien gestützt auf diesen Art. 3a und jede weitere Übertragung dieser Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 <i>Artikel</i> 5 der Statuten. Die Bedingungen zur Zuweisung und Ausübung der Optionsrechte und anderer Rechte auf Aktien aus diesem Artikel 3a sind vom Verwaltungsrat festzulegen. Die Ausgabe von Aktien unter dem Börsenpreis ist zulässig.

Artikel 3b Bedingtes Kapital	Artikel 3b Bedingtes Kapital
<p>Das Aktienkapital gemäss Artikel 3 wird durch Ausgabe von höchstens 1'280'000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 um den Maximalbetrag von CHF 128'000 erhöht durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit neuen oder bereits ausgegebenen Anleihe- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder von ihren Konzerngesellschaften an Gesellschaftsgläubiger und/oder Investoren ausgegeben werden bzw. worden sind.</p> <p>Die Bezugsrechte der Aktionäre sind ausgeschlossen. Der Erwerb von unter dieser Statutenklausel neu ausgegebenen Aktien durch die Ausgabe von Options- oder Wandelrechten unterliegt den Übertragungsbeschränkungen nach Artikel 5 der Statuten.</p> <p>Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre bezüglich Wandel- und Optionsrechten, die zum Bezug neuer Aktien unter dieser Statutenklausel Berechtigten, zu beschränken oder aufzuheben, falls die Finanzmarktinstrumente ausgegeben werden zum Zweck</p> <ul style="list-style-type: none"> a) des Erwerbs oder der Finanzierung des Erwerbs von Immobilien durch die Gesellschaft oder eine Gruppengesellschaft; b) der Übernahme oder der Finanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen durch die Gesellschaft oder eine Gruppengesellschaft; oder c) der Begebung von Wandel- und/oder Optionsanleihen zwecks Platzierung auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten zur strategischen Verbreiterung des Investorenkreises einschliesslich der Platzierung bei einem oder mehreren strategischen Investoren. <p>Für diejenigen Wandel- und Optionsrechte, die gemäss Beschluss des Verwaltungsrates den Aktionären nicht vorweg zur Zeichnung angeboten werden, gilt Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Optionsrechte zum Bezug von Aktien sind höchstens während sieben Jahren und Wandelrechte höchstens während zehn Jahren ab Emission der betreffenden Anleihe- oder ähnlichen Obligation ausübbar; und b) der Verwaltungsrat hat den Ausgabepreis zu Marktbedingungen festzulegen. 	<p>Das Aktienkapital gemäss Artikel <i>Artikel 3 der Statuten</i> wird durch Ausgabe von höchstens 1'280'000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 um den Maximalbetrag von CHF 128'000 erhöht durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit neuen oder bereits ausgegebenen Anleihe- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder von ihren Konzerngesellschaften an Gesellschaftsgläubiger und/oder Investoren ausgegeben werden bzw. worden sind.</p> <p>Die Bezugsrechte der Aktionäre sind ausgeschlossen. Der Erwerb von unter dieser Statutenklausel neu ausgegebenen Aktien durch die Ausgabe von Options- oder Wandelrechten unterliegt den Übertragungsbeschränkungen nach Artikel 5 der Statuten.</p> <p>Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre bezüglich Wandel- und Optionsrechten, die zum Bezug neuer Aktien unter dieser Statutenklausel Berechtigten, zu beschränken oder aufzuheben, falls die Finanzmarktinstrumente ausgegeben werden zum Zweck</p> <ul style="list-style-type: none"> a) des Erwerbs oder der Finanzierung des Erwerbs von Immobilien durch die Gesellschaft oder eine Gruppengesellschaft; b) der Übernahme oder der Finanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen durch die Gesellschaft oder eine Gruppengesellschaft; oder c) der Begebung von Wandel- und/oder Optionsanleihen zwecks Platzierung auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten zur strategischen Verbreiterung des Investorenkreises einschliesslich der Platzierung bei einem oder mehreren strategischen Investoren. <p>Für diejenigen Wandel- und Optionsrechte, die gemäss Beschluss des Verwaltungsrates den Aktionären nicht vorweg zur Zeichnung angeboten werden, gilt Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Optionsrechte zum Bezug von Aktien sind höchstens während sieben Jahren und Wandelrechte höchstens während zehn Jahren ab Emission der betreffenden Anleihe- oder ähnlichen Obligation ausübbar; und b) der Verwaltungsrat hat den Ausgabepreis zu Marktbedingungen festzulegen. <p><i>Rechte zum Bezug neuer Aktien, werden auf elektronischem Weg (einschliesslich durch E-Mail oder über von der bzw. für die Gesellschaft zur Verfügung gestellte elektronische Systeme bzw. Plattformen), wie vom Verwaltungsrat näher bestimmt, oder schriftlich ausgeübt, und es kann in gleicher Form auf sie verzichtet werden.</i></p>
<p>Artikel 5 Aktienbuch, Vinkulierung und Eintragungsbeschränkung</p>	<p>Artikel 5 Aktienbuch, Vinkulierung und Eintragungsbeschränkung</p>
<p>Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt, in welches die Eigentümer, Nutzniesser und Nominees mit Namen und Adresse eingetragen werden. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Adresse, so hat sie das der Gesellschaft mitzuteilen. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär, Nutzniesser oder Nominee nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.</p>	<p>Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt, in welches die Eigentümer <i>Aktionäre</i>, Nutzniesser und Nominees mit Namen und Adresse eingetragen werden. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Adresse, so hat sie das der Gesellschaft mitzuteilen. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär, Nutzniesser oder Nominee nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.</p>

<p>Die Eintragung der Erwerber als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch bedürfen in jedem Fall der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.</p> <p>Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, sofern:</p> <p>a) sie nachweisen, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben und zu halten. Personen, die diesen Nachweis nicht erbringen, werden als Nominee nur dann mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn sie sich schriftlich bereit erklären, die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Person offen zu legen, für deren Rechnung sie Aktien halten bzw. wenn sie diese Informationen auf erste Aufforderung hin unverzüglich schriftlich offen legen. Die übrigen Bestimmungen der Statuten, insbesondere die Artikel 4, 5 und 8 gelten sinngemäss auch für Nominees. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über deren Meldepflichten abzuschliessen;</p> <p>b) die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär die Gesellschaft und/oder ihre Tochtergesellschaften gemäss den der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Informationen nicht daran hindert oder hindern könnte, gesetzlich geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre und/oder der wirtschaftlich Berechtigten zu erbringen. Der Verwaltungsrat ist insbesondere berechtigt, die Eintragung von Personen im Ausland im Sinne des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) zu verweigern, wenn der Nachweis der schweizerischen Beherrschung der Gesellschaft und/oder ihrer Tochtergesellschaften infolge der Eintragung gefährdet sein könnte.</p> <p>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Bestimmungen zur Aktienbuchführung und zur Konkretisierung der Eintragungsvoraussetzungen und -beschränkungen zu erlassen, insb. Anforderungen an den Nachweis über Erwerb und Halten im eigenen Namen und für eigene Rechnung, prozentuale Grenzen für die Eintragung von Personen im Ausland insgesamt und für einzelne, verbundene oder in gemeinsamer Absprache handelnde Personen im Ausland sowie Regeln für die Verteilung freier Ausländerplätze festzulegen.</p> <p>Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.</p>	<p>Die Eintragung der Erwerber als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.</p> <p>Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, sofern:</p> <p>a) sie nachweisen, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben und zu halten. Personen, die diesen Nachweis nicht erbringen, werden als Nominee nur dann mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn sie sich schriftlich bereit erklären, die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Person offen zu legen, für deren Rechnung sie Aktien halten bzw. wenn sie diese Informationen auf erste Aufforderung hin unverzüglich schriftlich offenlegen. Die übrigen Bestimmungen der Statuten, insbesondere die Artikel 4, 5 und 8 gelten sinngemäss auch für Nominees. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über deren Meldepflichten abzuschliessen;</p> <p>b) die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär die Gesellschaft und/oder ihre Tochtergesellschaften gemäss den der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Informationen nicht daran hindert oder hindern könnte, gesetzlich geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre und/oder der wirtschaftlich Berechtigten zu erbringen. Der Verwaltungsrat ist insbesondere berechtigt, die Eintragung von Personen im Ausland im Sinne des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) zu verweigern, wenn der Nachweis der schweizerischen Beherrschung der Gesellschaft und/oder ihrer Tochtergesellschaften infolge der Eintragung gefährdet sein könnte.</p> <p>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Bestimmungen zur Aktienbuchführung und zur Konkretisierung der Eintragungsvoraussetzungen und -beschränkungen zu erlassen, insb. Anforderungen an den Nachweis über Erwerb und Halten im eigenen Namen und für eigene Rechnung, prozentuale Grenzen für die Eintragung von Personen im Ausland insgesamt und für einzelne, verbundene oder in gemeinsamer Absprache handelnde Personen im Ausland sowie Regeln für die Verteilung freier Ausländerplätze festzulegen.</p> <p>Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.</p>
<p>Artikel 6 Befugnisse</p> <p>Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festsetzung und Änderung der Statuten; 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrats, 	<p>Artikel 6 Befugnisse</p> <p>Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festsetzung und Änderung der Statuten; 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;

<p>der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;</p> <p>3. Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;</p> <p>4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;</p> <p>5. Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung (gemäss Art. 20);</p> <p>6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;</p> <p>7. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.</p>	<p>3. Genehmigung des <i>Jahres- resp.</i> Lageberichtes und der Konzernrechnung;</p> <p>4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende <i>und der Tantieme</i>;</p> <p>5. <i>die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses</i>;</p> <p>6. <i>die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve</i>;</p> <p>7. Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung (gemäss Art. 20);</p> <p>8. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;</p> <p>9. <i>Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft</i>;</p> <p>10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.</p>
<p>Artikel 8 Einberufung</p> <p>Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder, nötigenfalls, durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.</p> <p>Die Generalversammlung wird durch Mitteilung an die Aktionäre in den Publikationsorganen der Gesellschaft oder durch schriftliche Einladung an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre einberufen, und zwar mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.</p> <p>Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und auf Durchführung einer Sonderprüfung infolge Begehrens eines Aktionärs. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.</p>	<p>Artikel 8 Einberufung</p> <p>Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder, nötigenfalls, durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.</p> <p>Die Generalversammlung wird durch Mitteilung an die Aktionäre in den Publikationsorganen der Gesellschaft oder durch schriftliche Einladung an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre einberufen, und zwar mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind neben Tag, Zeit, <i>Art</i> und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung <i>oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes</i> verlangt haben, <i>und den Namen und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters. Die Verhandlungsgegenstände können in der Einberufung summarisch dargestellt werden, sofern den Aktionären weiterführende Informationen auf anderem Wege zugänglich gemacht werden.</i></p> <p>Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und auf Durchführung einer Sonderprüfung infolge Begehrens eines Aktionärs. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.</p>

<p>Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat innerhalb von 20 Tagen einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen.</p> <p>Aktionäre, die Aktien im Nennwert von einer Million Franken oder mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Das Begehren muss der Gesellschaft mindestens 40 Tage vor der Generalversammlung zugehen.</p> <p>Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf sowie auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen verlangen zu können.</p>	<p>Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat innerhalb von 20 Tagen einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens 10% 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen.</p> <p><i>Aktionäre, die alleine oder zusammen mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können (gemeinsam) die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens 40 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge ersucht werden. Unter den gleichen Voraussetzungen können Aktionäre verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung aufgenommen werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwert von einer Million Franken oder mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Das Begehren muss der Gesellschaft mindestens 40 Tage vor der Generalversammlung zugehen.</i></p> <p>Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht <i>den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern diese Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.</i></p> <p><i>Die Generalversammlung kann an einem oder an verschiedenen Tagungsorten gleichzeitig durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben.</i></p> <p><i>Die Generalversammlung kann auch ohne Tagungsort ausschliesslich unter Verwendung elektronischer Mittel (einschliesslich Telefon-, Videokonferenz oder andere audiovisuelle oder elektronische Kommunikationsmittel) durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung dieser elektronischen Mittel. Er stellt sicher, dass die Identität der Teilnehmer feststeht, die Voten in der Sitzung unmittelbar übertragen werden, jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann und das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann. am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf sowie auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen verlangen zu können.</i></p>
<p>Artikel 13 Besonderes Quorum</p>	<p>Artikel 13 Besonderes Quorum</p>
<p>Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Änderung des Gesellschaftszweckes; 	<p>Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;

<ol style="list-style-type: none"> 2. die Einführung von Stimmrechtsaktien; 3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien; 4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung; 5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen; 6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts; 7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft; 8. die Auflösung der Gesellschaft; sowie <p>in den weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Fällen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 2. die <i>Zusammenlegung von Aktien; Einführung von Stimmrechtsaktien;</i> 3. die <i>Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;</i> 4. <i>der Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;</i> 4. <i>eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung</i> 5. <i>eine bedingte Kapitalerhöhung; die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;</i> 6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts; 7. <i>die Einführung eines Kapitalbands;</i> 8. <i>Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;</i> 9. <i>die Einführung von Stimmrechtsaktien;</i> 10. <i>den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;</i> 11. <i>die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;</i> 12. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft; 13. <i>die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;</i> 14. die Auflösung der Gesellschaft; sowie 15. in den weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Fällen.
<p>Artikel 17 Aufgaben</p>	<p>Artikel 17 Aufgaben</p>
<p>Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen; 2. Festlegung der Organisation; 3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung; 4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung; 5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; 	<p>Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen; 2. Festlegung der Organisation; 3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung; 4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung; 5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;

<p>6. Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;</p> <p>7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;</p> <p>8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;</p> <p>9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.</p>	<p>6. Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;</p> <p>7. <i>Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.</i></p> <p>8. — Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;</p> <p>9. — Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.</p>
<p>Artikel 18 Organisation, Protokolle</p>	<p>Artikel 18 Organisation, Protokolle</p>
<p>Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist auch unverzüglich einzuberufen auf Begehren eines einzelnen Mitglieds unter Angabe des Grundes. Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder notwendig, wobei die Zuschaltung per Telefon und/oder Videokonferenz das Anwesenheitserfordernis erfüllt. Für Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen, ist keine Mindestpräsenz erforderlich.</p> <p>Der Präsident oder sein Stellvertreter übernimmt den Vorsitz. Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.</p> <p>Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.</p> <p>Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.</p> <p>Im Übrigen richtet sich die Organisation des Verwaltungsrates nach dem Organisationsreglement.</p>	<p>Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p><i>Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. an einer Sitzung mit Tagungsort;</i> <i>2. unter Verwendung elektronischer Mittel (einschliesslich Telefon-, Videokonferenz oder anderer audiovisueller oder elektronischer Kommunikationsmittel);</i> <i>3. auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form (einschliesslich E-Mail oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht), sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.</i> <p><i>Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung des Verwaltungsrats.</i></p> <p>Er ist auch unverzüglich einzuberufen auf Begehren eines einzelnen Mitglieds unter Angabe des Grundes. Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder notwendig, wobei die Zuschaltung per Telefon und/oder Videokonferenz das Anwesenheitserfordernis erfüllt. Für Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen, ist keine Mindestpräsenz erforderlich.</p> <p>Der Präsident oder sein Stellvertreter übernimmt den Vorsitz. Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.</p> <p>Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. <i>Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Verwaltungsrats aufzunehmen.</i></p> <p>Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.</p> <p>Im Übrigen richtet sich die Organisation des Verwaltungsrates nach dem Organisationsreglement.</p>

<p>Artikel 20 Genehmigung der Gesamtvergütungen</p> <p>Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge jährlich, gesondert und bindend wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> für die Vergütung des Verwaltungsrates für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung; für die fixe und variable Vergütung der Geschäftsleitung für das auf die ordentliche Generalversammlung folgende Geschäftsjahr (Genehmigungsperiode). <p>Im Fall der Ablehnung der Vergütungen für den Verwaltungsrat oder die Geschäftsleitung kann der Verwaltungsrat entweder an derselben Generalversammlung neue Anträge stellen oder zu diesem Zweck eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.</p>	<p>Artikel 20 Genehmigung der Gesamtvergütungen</p> <p>Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge jährlich, gesondert und bindend wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> für die Vergütung des Verwaltungsrates für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung; für die fixe und variable Vergütung der Geschäftsleitung für das auf die ordentliche Generalversammlung folgende Geschäftsjahr (Genehmigungsperiode). <p><i>Wird im Voraus über variable Vergütungen abgestimmt, so muss der Generalversammlung der Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vorgelegt werden.</i></p> <p>Im Fall der Ablehnung der Vergütungen für den Verwaltungsrat oder die Geschäftsleitung kann der Verwaltungsrat entweder an derselben Generalversammlung neue Anträge stellen oder zu diesem Zweck eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.</p>
<p>Artikel 21 Zusatzbetrag</p> <p>Für Mitglieder der Geschäftsleitung, die nach der Genehmigung der jährlichen Gesamtvergütung ernannt werden, steht ein Zusatzbetrag im Sinne von Art. 19 VegüV pro neuem Mitglied im Umfang von maximal 33% des jeweils zuletzt genehmigten Gesamtbetrags für die Vergütung der Geschäftsleitung pro Geschäftsjahr zur Verfügung, sofern der genehmigte Gesamtbetrag für die betreffende Genehmigungsperiode nicht ausreicht.</p>	<p>Artikel 21 Zusatzbetrag</p> <p>Für Mitglieder der Geschäftsleitung, die nach der Genehmigung der jährlichen Gesamtvergütung ernannt werden, steht ein Zusatzbetrag im Sinne von Art. 19 VegüV pro neuem Mitglied im Umfang von maximal 33% des jeweils zuletzt genehmigten Gesamtbetrags für die Vergütung der Geschäftsleitung pro Geschäftsjahr zur Verfügung, sofern der genehmigte Gesamtbetrag für die betreffende Genehmigungsperiode nicht ausreicht.</p>
<p>Artikel 23 Weitere Mandate ausserhalb der Investis Gruppe</p> <p>Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zehn zusätzliche Mandate ausserhalb der Investis Gruppe wahrnehmen, davon nicht mehr als fünf in börsenkotierten Unternehmen.</p> <p>Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann ausserhalb der Investis Gruppe mehr als fünf Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als drei in börsenkotierten Unternehmen. Jedes Mandat ist durch den Verwaltungsrat zu bewilligen.</p> <p>Nicht unter diese Beschränkung fallen</p> <ol style="list-style-type: none"> Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren; Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft wahrnimmt. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen; und 	<p>Artikel 23 Weitere Mandate ausserhalb der Investis Gruppe</p> <p>Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zehn zusätzliche Mandate ausserhalb der Investis Gruppe wahrnehmen, davon nicht mehr als fünf in börsenkotierten Unternehmen.</p> <p>Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann ausserhalb der Investis Gruppe mehr als fünf Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als drei in börsenkotierten Unternehmen. Jedes Mandat ist durch den Verwaltungsrat zu bewilligen.</p> <p>Nicht unter diese Beschränkung fallen</p> <ol style="list-style-type: none"> Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren; Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft wahrnimmt. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen; und

<p>3. Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen sowie Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen.</p> <p>Als Mandate gelten Mandate im jeweils obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.</p>	<p>3. Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen sowie Personalfürsorgestiftung. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen.</p> <p><i>Als Mandate gelten Tätigkeiten in mit der Verwaltungsrats-, Geschäftsleitungs- oder Beiratsmitgliedschaft vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck, die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren.</i></p> <p><i>Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Unternehmensgruppe angehören, zählen als ein Mandat.</i></p> <p><i>Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Konzernleitung auf Anordnung einer Gruppengesellschaft wahrnimmt, fallen nicht unter die Beschränkung zusätzlicher Mandate gemäss diesem Artikel 23.</i>Als Mandate gelten Mandate im jeweils obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.</p>
<p>Artikel 24 Arbeits- und Mandatsverträge</p> <p>Befristete Arbeits- und Mandatsverträge, welche den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zugrunde liegen, haben eine Dauer von maximal einem Jahr.</p> <p>Die maximale Kündigungsfrist für unbefristete Arbeits- und Mandatsverträge beträgt zwölf Monate.</p> <p>Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung des Arbeits- oder Mandatsvertrags ist zulässig. Deren allfällige Entschädigung darf während der Dauer des ersten Jahres die letzte dem betreffenden Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung zustehende Gesamtvergütung nicht übersteigen. Für jedes weitere Jahr darf die Entschädigung nicht mehr als die Hälfte der zuletzt genehmigten, auf das betreffende Mitglied entfallenden Gesamtvergütung betragen.</p>	<p>Artikel 24 Arbeits- und Mandatsverträge</p> <p><i>Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats zugrunde liegen, dürfen die Amtsdauer nicht überschreiten. Die Dauer befristeter Verträge und die Kündigungsfrist unbefristeter Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung zugrunde liegen, dürfen höchstens ein Jahr betragen.</i></p> <p>Befristete Arbeits- und Mandatsverträge, welche den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zugrunde liegen, haben eine Dauer von maximal einem Jahr.</p> <p>Die maximale Kündigungsfrist für unbefristete Arbeits- und Mandatsverträge beträgt zwölf Monate.</p> <p><i>Falls die Gesellschaft mit einem Mitglied des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung ein Konkurrenzverbot vereinbart, hat dieses geschäftsmässig begründet zu sein und eine Entschädigung aufgrund des Konkurrenzverbots darf den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigen.</i>Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung des Arbeits- oder Mandatsvertrags ist zulässig. Deren allfällige Entschädigung darf während der Dauer des ersten Jahres die letzte dem betreffenden Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung zustehende Gesamtvergütung nicht übersteigen. Für jedes weitere Jahr darf die Entschädigung nicht mehr als die Hälfte der zuletzt genehmigten, auf das betreffende Mitglied entfallenden Gesamtvergütung betragen.</p>

Artikel 27 Wahl, Amtsdauer, Anforderungen	Artikel 27 Wahl, Amtsdauer, Anforderungen
<p>Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005.</p> <p>Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.</p> <p>Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 unabhängig sein.</p>	<p>Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005.</p> <p>Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.</p> <p>Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 <i>bzw. 729 OR</i> unabhängig sein.</p>

Zürich, April 2023

INVESTIS

REAL ESTATE GROUP